



## Allgemeinverfügung

### Straßenbenennung WegasträÙe

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA am 30.10.2013 unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des benachbarten Stadtrates von Landsberg den StraÙennamen WegasträÙe für den städtischen Anteil der von der Polarisstraße abgehenden und in nördliche Richtung verlaufenden Erschließungsstraße im „Industriegebiet Star Park Halle A 14“ beschlossen. Bezüglich des außerhalb des Stadtgebietes von Halle (Saale) gelegenen Straßenanteils ist der Stadtrat von Landsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2014 der Namensempfehlung der Stadt Halle (Saale) gefolgt. Damit ist diese Erschließungsstraße in ihrem gesamten Verlauf einheitlich benannt.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Es handelt sich bei der Straßenbenennung vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Der sofortige Vollzug liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste, Vollzugsdienste und Feuerwehr.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage dort ebenso innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beantragt werden.

Die Klage und die Beantragung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle zu erheben.



**Hinweis:**

Der zugehörige Kartenausschnitt zum Beschluss kann im Technischen Rathaus, beim Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister